

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Brugg, 24. November 2025

Zuständig: Hannah von Ballmoos-Hofer
Dokument: 251124_Verordnungsänderung BFE_
Stellungnahme SBV.pdf

Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Vernehmlassungsverfahren zur Verordnungsänderung des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 16. September laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen. Wir äussern uns in den nachfolgenden Ausführungen nur zu Änderungen, welche die Landwirtschaft betreffen.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizer Bauernverband begrüsst grundsätzlich die Bemühungen, den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern und den Strommarkt zukunftsfähig zu gestalten. Die Landwirtschaft ist in den letzten Jahren zu einem wichtigen Akteur der dezentralen Stromproduktion geworden. Auf landwirtschaftlichen Gebäuden sind mittlerweile rund 750 MW an Photovoltaik-Leistung installiert. Das Potenzial auf bestehenden Dachflächen liegt bei rund 7 TWh pro Jahr. Damit dieses Potenzial ausgeschöpft werden kann, müssen die Rahmenbedingungen sowohl wirtschaftlich tragfähig als auch langfristig verlässlich sein.

Die Landwirtschaft unterscheidet sich in ihrer Energieproduktion deutlich von anderen Branchen. Der durchschnittliche Stromverbrauch eines Betriebs liegt mit etwa 20'000 kWh deutlich unter dem Produktionspotenzial seiner Dachflächen. Damit ist der Eigenverbrauchsanteil in der Regel tief (20-25 %) und eine wirtschaftliche PV-Nutzung auf eine verlässliche Einspeisevergütung angewiesen. Die im Rahmen des Mantelerlasses ausgearbeitete Minimalvergütung hatte zum Ziel, dass die Anlagen amortisiert werden können. Die Ausgestaltung der Verordnung bietet hier aber für viele Betriebe der Landwirtschaft (grosse Dachflächen, tiefer Eigenverbrauch) keine Lösung.

Nicht zuletzt sind die Landwirte auch als Stromkonsumenten von den vorliegenden Änderungen betroffen. Das Ziel, den Stromverbrauch mittels flexibler Preise zu steuern, ist im System der erneuerbaren Energien verständlich. Trotzdem dürfen Stromkonsumierende, welche ihren Bedarf nicht anpassen können, davon nicht benachteiligt werden. Gerade hinsichtlich Tierwohl (bspw. Melken) besteht bei vielen Betrieben keine Flexibilität, ihren Strombedarf anzupassen.

Artikel 12 EnV – Abnahmevergütung basierend auf Marktpreisen und vierteljährlichen Referenzmarktpreise

Die neu vorgeschlagene Abnahmevergütung basierend auf stündlichen oder viertelstündlichen Marktpreisen ist hinsichtlich Lenkung des Stromangebotes im erneuerbaren Energiemarkt nachvollziehbar. **Dabei ist die Beibehaltung des quartalsweise gemittelten Referenzmarktpreises wichtig.** Eine Umstellung auf jährlich gemittelte Referenzpreise würde insbesondere Betreiber von Dachanlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden

Seite 2 | 2

benachteiligen, die ihre Anlagen nicht winteroptimiert ausgelegt haben resp. auslegen können. Eine solche Änderung würde die Investitionssicherheit weiter schwächen und widerspricht dem Ziel, den Zubau auf bestehenden Dachflächen zu fördern.

Falls der Bundesrat dennoch eine Umstellung auf jährlich gemittelte Referenzpreise vorsieht, fordert der SBV eine entsprechende Anpassung der Minimalvergütung, um die Mindereinnahmen im Sommerhalbjahr zu kompensieren. Gleiches gilt für eine etwaige Aussetzung der Minimalvergütung zu Zeiten negativer Marktpreise: Um Mindereinnahmen für die Produzenten auszugleichen, bräuchte es eine Anpassung der Höhe der Minimalvergütung, um dem im Gesetz beabsichtigten Ziel, der Amortisation der Anlage, treu zu bleiben.

Netztarifierung anpassen und lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) ermöglichen

Der SBV teilt die Einschätzung von Swissolar, dass die zunehmende Einführung von Gebühren für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (vZEV) und lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) die Bildung solcher Gemeinschaften behindert. Diese Modelle sind jedoch ein wichtiger Bestandteil einer dezentralen Energieversorgung. Es ist daher sicherzustellen, dass keine individuellen Gebühren oder Tarife für die Gründung oder Teilnahme an vZEV und LEG verrechnet werden dürfen.

Darüber hinaus ist **die Reduktion des Netznutzungstarifs für Teilnehmer von LEG auf 60 % zu erhöhen**, damit der gesetzlich vorgesehene Anreiz wirksam wird. Nur so kann die lokale Nutzung von Solarstrom wirtschaftlich attraktiv bleiben und die landwirtschaftliche Energieproduktion gestärkt werden.

Datenzugang und Messwesen vorantreiben

Für den effizienten Betrieb von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch und LEG ist der Zugang zu Echtzeitdaten aus intelligenten Messsystemen entscheidend. **Diese Daten müssen den Produzenten ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt werden.** Falls zusätzliche Messgeräte erforderlich sind, müssen diese durch den Netzbetreiber installiert und unterhalten werden.

Schlussbemerkungen

Damit die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Energiewende leisten kann, braucht es faire und verlässliche Rahmenbedingungen. Zu hohe administrative Hürden, unklare Vergütungsmechanismen und zusätzliche Gebühren müssen vermieden werden. Nur mit praktikablen und wirtschaftlich tragfähigen Lösungen kann die Energiewende erfolgreich umgesetzt werden.

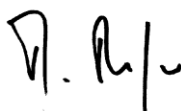
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor